



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm                   | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 11-03 / Ziffer 4.4, Absatz 1

Thema: Aufstellung und Betrieb von Geräten in Parkhäusern

Datum: 08.02.2011

Nr. 11-002de

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Gemäss Brandschutzrichtlinie 11-03, Art. 4.4, Absatz 1, dürfen Einstellräume und Parkhäuser mit mehr als 150 m<sup>2</sup> zu keinen anderen Zwecken verwendet werden. Ist demnach die Aufstellung eines Lüfterhitzers (Lamellenpaket mit Kältemittelregister, Ventilator mit Gehäuse) in einer Einstellhalle nicht zulässig?

In der Praxis werden Einstellhallen in der ganzen Schweiz häufig zur Aufstellung solcher Aggregate benützt, da in diesem Bereich die Wärmeabgabe gut funktioniert und als Nebeneffekt die Einstellhalle noch geheizt wird.

Was ist aus Ihrer Sicht von der zuständigen Brandschutzbehörde akzeptabel, damit die Installateure und Spezialisten schweizweit die gleichen Vorgaben erhalten könnten?

### Antwort:

Bauteile von Lüftungs- und Klimaanlage (Wärmetauscher, Ventilatoren) dürfen in Parkhäusern aufgestellt werden. Für den Betrieb notwendige Kältemittel müssen nicht brennbar sein.